

S a t z u n g

des Studentenwerks Würzburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden am Hochschulstandort Würzburg im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket)

vom 02. Dezember 2014

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2014-89)

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Würzburg erlässt aufgrund von Art. 92 Abs. (2) Nr.5 in Verbindung mit Art. 95 Abs. (4) des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 folgende Beitragsatzung:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Deckung des Aufwands aus der Vereinbarung des Studentenwerks Würzburg und der Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH (VVM) über die Beförderung der Studierenden der Universität Würzburg, der Hochschule für Musik Würzburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (Abt. Würzburg) vom 11. November 2014 erhebt das Studentenwerk Würzburg einen zusätzlichen Beitrag nach Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 95 Abs. 4 BayHSchG.
- (2) Beitragspflichtig sind alle an den unter Absatz (1) genannten Hochschulen immatrikulierten Studierenden.
- (3) Schwerbehinderte Studierende, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und das Beiblatt zum Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit der zugehörigen Wertmarke vorlegen können, sind von der Pflicht zur Entrichtung des zusätzlichen Beitrags ausgenommen.
- (4) Der zusätzliche Beitrag ist mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheides bedarf. Der Beitrag wird von der jeweiligen Hochschule für das Studentenwerk Würzburg erhoben.

§ 2 Beitragsbemessung

| Der zusätzliche Beitrag für das Semesterticket wird ab dem Sommersemester 5-auf 60,70 € je Semester festgesetzt.

§ 3 Rückerstattung

Auf schriftlichen Antrag des Studierenden an die Hochschule und unter Angabe einer gültigen Bankverbindung kann der entrichtete Beitrag für das Semesterticket im Fall einer Exmatrikulation unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester durch die jeweilige Hochschule rückerstattet werden.

1. Bis einschließlich des ersten Vorlesungstags ist eine Rückerstattung ohne weitere Begründung möglich.
2. Nach Ablauf des ersten Vorlesungstags kann eine Rückerstattung auf Antrag nur noch dann erfolgen, wenn Studierende bis spätestens zum Ende des ersten Vorlesungsmonats in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert werden und der Antrag auf Rückerstattung innerhalb dieser Frist eingegangen ist. Als Nachweis dieser Voraussetzungen sind dem Antrag auf Rückerstattung der Zulassungsbescheid und eine Immatrikulationsbescheinigung der neuen Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der vorgenannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Die Veröffentlichung dieser Satzung erfolgt entsprechend Art. 95 Abs. (8) in Verbindung mit Art. 13 Abs. (3) Satz 1 BayHSchG in den amtlichen Bekanntmachungen der jeweiligen in § 1 Abs. (2) genannten Universitäten bzw. Hochschulen oder wird – wenn solche nicht vorhanden sind – durch Aushang universitäts- bzw. hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studentenwerkes Würzburg vom 02. Dezember 2014.

Würzburg, 02. Dezember 2014

.....
Uwe Klug
stellvertr. Vorsitzender des Verwaltungsrates